**Datenschutzordnung Förderverein Stadtkirche Friedberg e.V.**

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Datenschutzordnung regelt die Grundzüge der Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Verwaltung des Förderverein Stadtkirche Friedberg e.V. an­fallen.

(2) Personenbezogene Daten im Sinne des Abs. 1 sind Daten der eigentlichen Mitglieder­verwaltung.

(3) Die grundlegenden rechtlichen Regelungen finden sich in der Datenschutz-Grund­verordnung (DS‑GVO) und im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

§ 2 Datenerhebung

(1) Mit der Antragstellung auf Aufnahme in den Förderverein Stadtkirche Friedberg e.V. werden durch den Vorstand des Förderverein Stadtkirche Friedberg e.V. die nachfolgend genannten Daten erfasst:

■ Vor- und Nachname

■ vollständige Postanschrift

■ Geburtsdatum

■ Telefonnummer

■ E-Mail-Adresse

■ Zahlungsart

(2) Die Mitgliedschaft kann nur dann erworben werden, wenn mindestens die Grunddaten (vollständiger Vor- und Nachname, Anschrift, Zahlungsart) erfasst werden. Die vorgenann­ten Daten werden für die Mitgliedschaft im Förderverein Stadtkirche Friedberg e.V. ver­arbeitet.

(3) Ist die Bezahlung von Rechnungen mittels des SEPA-Lastschriftverfahrens gewünscht, so werden hierfür auf einem separaten Formular die Konto- und Bankdaten erfasst und gespeichert.

(4) Dem Antragssteller werden mit dem Aufnahmeantrag die datenschutzrechtlichen Pflichtinformationen gemäß Art. 13 DS‑GVO bereitgestellt.

§ 3 Datenspeicherung

(1) Die unter § 1 erhobenen Daten werden in EDV-Systemen des Vorstands des Förder­verein Stadtkirche Friedberg e.V. gespeichert. Jedem Mitglied des Vereins wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn dafür die entsprechende Rechtsgrundlage gegeben ist.

(2) Zusätzlich zur Datenspeicherung wird das Beitrittsformular aus Gründen der Nachweis­pflicht in einem EDV-System archiviert. Auch diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Schriftliche Kontaktaufnahmen (z.B. Briefe) der Mitglieder mit der Geschäftsstelle werden ebenso papiergebunden oder auch digitalisiert archiviert. Bei einigen Dokumenten (z.B. SEPA-Lastschriftmandat) erfolgt eine Digitalisierung und Speicherung in der elektro­nischen Mitgliederdatei. Dies dient ausschließlich der prozessoptimierten Arbeit der Geschäftsstelle und des Vorstands.

§ 4 Datennutzung und -verwendung

(1) Die erhobenen und erfassten Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Vereins­verwaltung verarbeitet.

(2) Die Daten dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung in einer automatisierten Datei (Verwaltungssoftware) gespeichert werden.

(3) Eine Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte erfolgt nur nach vorheriger Einwilli­gung. Eine Veröffentlichung von Mitgliederdaten (z.B. Mitgliederverzeichnis) im Internet oder in anderen Publikationswegen erfolgt nicht.

(4) Die gespeicherten Daten werden ohne Zustimmung des Betroffenen nicht an Personen oder Institutionen außerhalb des Vereins (insbesondere für Werbezwecke) weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht. Innerhalb des Vereins darf die Weitergabe der Daten nur nach Maßgabe dieser Datenschutzordnung erfolgen.

(5) Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen personenbezogene Daten abweichend von den Abs. 3 und 4 an Dienstleister übermittelt werden, die als Auftragsverarbeiter für den Verein tätig werden und die Daten daher nur nach Weisung des Vereins und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten dürfen. Mit diesen Dienstleistern ist eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS‑GVO abzuschließen.

(5) Bestimmte Mitglieder des Vorstands, die mit der Mitgliederverwaltung beauftragt sind bzw. die für die Betriebsbereitschaft des Mitgliederverwaltungssystems verantwortlich sind, haben vollen Zugriff auf die Mitgliederdaten. Die Mitglieder des Vorstands können nur auf Teile der Mitgliederdaten zugreifen.

(6) Daten, die für andere Zwecke der Verwaltung des Vereins anfallen, dürfen nur von den für diesen Zweck bestimmten Personen genutzt werden.

(7) Den unter Abs. 5 und 6 genannten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder die Sicherheit und Integrität der Daten dadurch zu gefährden, dass ein unbefugter Zugang, eine unbefugte Offenlegung, die Vernichtung, der Verlust oder eine Veränderung der personenbezogenen Daten verursacht wird (Vertraulichkeit). Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen schriftlich auf die Vertraulichkeit zu ver­pflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft: Sperrung und Löschung von Mitgliederdaten

(1) Wird die Mitgliedschaft gekündigt oder endet aus einem sonstigen Grund, so werden die erhobenen persönlichen Daten mit dem rechtlichen Austritt (31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres) gesperrt und nicht weiterverwendet.

(2) Wünscht ein Mitglied die komplette Löschung der erhobenen Daten, so kann dies form­los bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Die Geschäftsstelle wird diese Datenlöschung umgehend veranlassen.

(3) Eine etwaige Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen, die sich aus den Be­stimmungen des Handels-, Steuerrechtes oder nach anderen Vorschriften ergibt, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 6 Rechte der betroffenen Mitglieder

(1) Werden erstmals personenbezogene Daten für eine Mitgliedschaft gespeichert, so wird der Betroffene hierüber informiert. Dies erfolgt über den Antrag auf Mitgliedschaft auf einem Formblatt.

(2) Mitglieder können jederzeit Auskunft zu den über sie gespeicherten Daten verlangen. Sollten die Daten fehlerhaft sein, so besteht der Anspruch auf Berichtigung. Gespeicherte Daten, die zur Verwaltung und Arbeit des Vereins nicht erforderlich sind, werden auf Antrag durch das betroffene Mitglied gelöscht. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 DS‑GVO kann das Mitglied die Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten verlangen. Außerdem hat das Mitglied ein Recht auf Datenübertragbarkeit, ein Recht zum Widerspruch gegen Verarbeitungen aufgrund des berechtigten Interesses des Vereins, das Recht eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen und sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

(3) Auskunftsersuchen Art. 15 DS‑GVO sind schriftlich in formloser Art an die Geschäfts­stelle des Förderverein Stadtkirche Friedberg e.V. zu richten.

§ 7 Datenschutzbeauftragter

Durch den Förderverein Stadtkirche Friedberg e.V. ist derzeit kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, da die Anzahl der Personen, welche mit Datenverarbeitung beauftragt sind, nicht mehr als 20 Personen beträgt und auch kein weiterer Fall einer Bestellpflicht ein­schlägig ist.

§ 8 Datensicherheit und Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

(1) Der Verein setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete tech­nische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt. Diese Maßnahmen werden regelmäßig (mindestens jährlich) überprüft und aktualisiert.

(2) Der Verein führt ein Verzeichnis über seine Verarbeitungstätigkeiten und wird dies regelmäßig (mindestens jährlich) überprüfen und aktualisieren.

§ 9 Beschluss und Änderung der Datenschutzordnung

(1) Diese Datenschutzordnung wird durch den Vorstand des Förderverein Stadtkirche Friedberg e.V. beschlossen und den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internet­seite des Förderverein Stadtkirche Friedberg e.V. bekannt gegeben.

(2) Änderungen können nur durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Mitglied gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand berät über den Änderungsantrag und beschließt ggf. über die Änderung der Datenschutzordnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Datenschutzordnung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile der Ordnung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Diese Datenschutzordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 17.06.2025 in Friedberg vom Vorstand beschlossen und tritt zum 18.06.2025 in Kraft.